Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 8. Breslau, August 1880. I. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Eine Mahnung zur Vorsicht. — Aus dem Seelsorgsleben. — Literatur. — Notizen. — Chronik.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

III. Artikel.

Eucharistie.

§. 13. Materie.

Jesus bediente sich bei der Einsetzung der Eucharistie des aus Weizenmehl bereiteten Osterbrodes. Deßhalb hat die Kirche von jeher, mit Ausschluß des Brodes aus Gerste, Roggen, Kartoffeln, Weizenbrod für allein gültige Materie erklärt.

Das genannte Osterbrod war ferner ungesäuert. Liegt es darum nahe, daß die Judenchristen sich des ungesäuerten Brodes bei der Feier der Eucharistie bedienten, so berichtet dieses Epiphanius noch ausdrücklich von den Ebioniten. Weil er ihnen hierüber keinen Vorwurf macht, so herrschten zu seiner Zeit über den Gebrauch des gesäuerten oder ungesäuerten Brodes noch keine Differenzen. Allmählich machte sich aber in der griechischen Kirche der ausschließliche Gebrauch des gesäuerten Brodes geltend. Im Abendlande hatte sich zwar die Praxis längst für das ungesäuerte Brod entschieden, die Frage aber, ob sich die alte Kirche des gesäuerten Brodes bedient habe, blieb eine offene. Der Jesuit Sirmond trat noch im vorigen Jahrhunderte für, Mabillon gegen sie auf. Für den Gebrauch des gesäuerten Brodes machte man geltend, daß die ersten Christen in der Messe gewöhnliches Brod opferten, von welchem ein Theil consecrirt, der andere an die Armen, als Nahrungsmittel ausgetheilt wurde. Dagegen wurde eingewendet, aus den Akten des Martyrer Theodot lasse sich ersehen, daß sie sich nicht jedes beliebigen Brodes bedienten, sondern das Opferbrod sorgfältig auswählten. Sodann unterscheiden Justin und Tertullian die für die Eucharistie dienenden Opfer ganz bestimmt von den Opfern, welche man den Armen reichte. Zur gültigen Consecration ist nach der Lehre der Kirche ungesäuertes Brod nicht nothwendig, doch dürfte sich ein lateinischer Priester nur dann des gesäuerten bedienen, wenn er durch Gegenden reist, in welchen der griechische Ritus herrscht. Selbst die Spendung des Viaticum gestattet keine Ausnahme [1]).

Die Brode der Juden, von der Gestalt eines flachen Tellers, wurden zum Behufe des Genusses in Stücke zerbrochen. Die römischen Brode, von stärkerem Durchmesser, zerlegten zwei in Kreuzesform durchziehende Einschnitte in vier Theile. Den Gebrauch ähnlich gestalteter Brode bei der Feier der Eucharistie beweisen die Gemälde in den Cömeterien. Noch in der Mitte des 11. Jahrhunderts consecrirte der Celebrans so beschaffene Hostien, die er vor der Communion in Stücke brach und sie sodann den Gläubigen reichte [2]).

Jetzt gelten über die Materie des Brodes folgende Bestimmungen. Das Weizenmehl soll mit natürlichem Wasser vermengt und gebacken werden. Mit einer anderen Flüssigkeit bereitetes Brod gilt für zweifelhafte Materie, wie ungebackener Teig. Dasselbe sei ferner unzerbrochen, weiß, rund und die für den Celebrans bestimmte Hostie größer als die den Laien zu reichende. Wenn die Hostie kurz vor der Consecration zerbrochen erfunden wird, kann man sie consecriren, wie auch dann, wenn der Riß so klein ist, daß er kein Aergerniß verursacht. Widrigenfalls opfere man eine andere auf und genieße die zerbrochene vor der Ablution. Sollte der Priester den Defekt vor der Opferung bemerken, so lasse er sich eine andere bringen, wenn es ohne Aufsehen und lange Verzögerung geschehen kann.

2. Der Gebrauch des aus der Traube des Weinstockes gepreßten Weines ist bei der Feier der Eucharistie zu allen Zeiten festgehalten worden. Clemens A., wie Cyprian, berufen sich hiefür auf den Kanon der Kirche. Die Mischung desselben mit Wasser, schon von Justin erwähnt, war so strenge geboten, daß ein anderes dargebrachtes Opfer ungesetzlich war, weil es der Passion entsprechen sollte [3]). Das heißt, wie aus

---

1) Lig. l. 6. n. 203.

2) Binterim, Denkwürdigkeiten IV. 2. S. 78.

3) Cypr. epist. 63.

der Seite des Gekreuzigten Blut und Wasser floß, so sollte auch das eucharistische Blut mit Wasser vermengt sein. Nach einer anderen Deutung wird unter dem Wasser das Volk verstanden, unter dem Weine aber Christi Blut gezeigt. Wenn daher Wein mit Wasser gemischt wird, wird symbolisch mit Christus das Volk vereiniget[1]). Irenäus bezieht diese Handlung auf die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christus. Folgerecht, sagt er, feierten die Ebioniten, welche die Gottheit Christi leugneten, die Eucharistie blos mit Wasser[2]). Die Quantität des zugegossenen Wassers kann eine kleinste sein, weil es blos eine symbolische Bedeutung hat[3]). Sie darf aber den dritten Theil der Materie nicht betragen, damit diese zu keiner zweifelhaften wird. Die Quantität des Weines soll nicht so bedeutend sein, daß sie die Gaumenlust weckt. Obwohl Synodalgesetze den Gebrauch des weißen Weines, um der Reinlichkeit willen, bevorzugen, kann doch auch rother verwendet werden. Selbst Weinmost aus reifen Trauben ist im Nothfall erlaubte Materie und ebenso gefrorener Wein, der aber vor der Consecration durch Erwärmen flüssig zu machen ist. Wenn das Sauerwerden desselben im ersten Stadium steht, kann er gültig, aber nur unter einer Sünde consecrirt werden; ist er zu Essig geworden, so wird das Sacrament nicht vollzogen.

3. Bemerkt der Celebrans vor der Consecration, daß die Hostie aus einer ungültigen Substanz besteht, so opfere er eine andere auf und fahre da fort, wo er stehen blieb. Dasselbe thue er, wenn er es nach der Consecration bemerkt, beginne aber die Consecration mit: qui pridie. Die frühere Hostie sumire er nach dem Empfange des Leibes und Blutes, oder bewahre sie ehrerbietig auf. Hat er sie aber vorher genossen, so sumire er deßungeachtet die neu consecrirte, weil das Gebot, das Sacrament zu vollenden, strenger verpflichtet, als das des Jejuniums. „Wenn sich dieses nach dem Genusse des Blutes ereignet, nehme er abermal sowohl neues Brod als Wein mit Wasser und consecrire, nach vorausgegangener Aufopferung, mit den Worten qui pridie beginnend, sumire sogleich beide Gestalten und beendige sodann die Messe, damit das Sacrament nicht unvollendet bleibt und die vorgeschriebene Ordnung eingehalten wird[4])." In dem gegebenen Falle wird also nicht nur Brod, sondern auch Wein zum zweiten Mal consecrirt. So lautet die Vorschrift der Rubriken. Viele Theologen glauben jedoch, wenn der Defekt des Brodes vor der Sumtion des hl. Blutes, oder der Defekt des Weines vor der Sumtion der Hostie bemerkt werde, so genüge die Consecration blos einer Materie.

Bezüglich des defectuosen Weines schreiben die Rubriken vor: Wenn der Celebrans vor der Consecration des Blutes, obwohl nach der Consecration des Leibes, bemerkt, daß entweder kein Wein, oder kein Wasser, oder keines von beiden im Kelche ist, setze er sogleich Wein mit Wasser zu und consecrire nach gemachter Aufopferung, indem er bei den Worten: simili modo beginnt. Wenn er nach der Consecration bemerkt, es habe sich kein Wein, sondern blos Wasser im Kelche befunden, bringe er, nachdem er das Wasser in ein Gefäß gegossen, abermal Wein mit Wasser in den Kelch und consecrire mit den Worten simili modo beginnend. Bemerkt er dieses nach der Sumtion des Leibes und dieses Wassers, so nehme er eine andere Hostie, wie Wein mit Wasser, opfere beides auf, consecrire und sumire, obwohl er nicht mehr nüchtern ist. Wenn jedoch die Messe an einem öffentlichen Orte, an dem sich mehrere befinden, celebrirt wird, kann er um Aergerniß zu vermeiden, (blos) Wein mit Wasser beisetzen und nach gemachter Oblation consecriren, sogleich sumiren und dann die Messe fortsetzen[1]).

§. 14. Forma.

In allen alten Liturgien besteht die Consecration in der Wiederholung des Einsetzungsaktes, wie er von den Evangelisten und dem Apostel Paulus angegeben ist, mit einigen Verschiedenheiten, welche die älteste mündliche Tradition, aus der die Liturgien, wie die Evangelien schöpften, mit sich brachte[2]). In der Liturgie des Jacobus weisen die Worte: Er gab den Kelch uns, seinen Jüngern, deutlich auf diesen Ursprung hin. Mit den Liturgien stimmen die Kirchenväter überein und die Behauptung, in der ältesten Zeit habe man bei dem Gebet des Vater unser consecrirt, beruht vorzüglich auf einer irrigen Auslegung der Worte Gregor d. G.

Die vollständige Consecrationsformel erstreckt sich von den Worten des römischen Missale: Qui pridie bis in mei memoriam facietis. Doch bilden, laut dem von Eugen IV. auf dem Florentiner Concil erlassenen Decrete, blos die von Jesus gesprochenen Worte die eigentliche Forma. Der Priester ist aber verpflichtet, nicht nur alle Worte des Missale zu recitiren, sondern bei vorkommenden Fehlern hat er auch die ganze

[1]) Cypr. l. c. [2]) Iren. adv. haer. l. 5. c. 1. n. 3.
[3]) Thom. 3. q. 74. a. 8.
[4]) Miss. rubr. p. 3. t. 3. n. 4—6.

[1]) Miss. rubr. p. 3. t. 4.
[2]) Der Unterschied besteht darin, daß die Evangelien die Leser einfach mit dem Mahle des Herrn bekannt machen wollen. Die Liturgie gibt hingegen den Einsetzungsakt so wieder, daß der celebrirende Priester, als Stellvertreter Christi, dasselbe spricht und thut, was Jesus gesprochen und gethan hat, wie Cyprian ausdrücklich bemerkt.

Formel zu wiederholen. Falls er sich nicht erinnert, ob er die Formel richtig ausgesprochen, soll er sich jedoch nicht verwirren lassen. Blos wenn er gewiß weiß, daß er die Forma, oder einen wesentlichen Theil derselben ausgelassen hat, wiederhole er sie. Wenn er, wie die Rubriken sagen, valde probabiliter zweifelt, wiederhole er sie bedingungsweise. Er fahre hingegen fort, wenn die betreffenden Worte nicht wesentlich sind [1]).

Bei der Consecration soll der Priester Brod und Wein auf dem Corporale vor sich haben. Die zur Communion der Laien dienenden Hostien werden am besten in einem Kelche oder benedicirten Gefäße auf dasselbe gestellt, von welchem man bei der Oblation und Consecration den Deckel oder die Palla wegnimmt. Sollte der Celebrans dieses vergessen oder bei der Consecration seiner Hostie sich derselben nicht ausdrücklich erinnern, so sind sie dennoch gültig consecrirt, vorausgesetzt, daß sie auf dem Corporale standen und die früher gemachte Intention nicht widerrufen wurde. Befanden sie sich aber außerhalb des Corporale, so ist die Consecration wenn nicht ungültig, so doch zweifelhaft und dieselbe deßhalb bedingungsweise zu wiederholen [2]).

§. 15. Minister.

Der Natur der Sache, wie göttlicher Einsetzung zufolge gehören Opfer, Altar und Priester zusammen. Die Geschichte der Kirche kennt keine Zeit, in welcher Laien das eucharistische Opfer dargebracht hätten, denn der die Stelle Christi vertretende Consecrator muß durch die Weihe Organ desselben geworden sein. Bezüglich der einzigen Stelle aus Tertullian [3]), die das Gegentheil sagt, ist zu bemerken, daß er sie als Montanist im Widerspruch mit der Lehre der Kirche, wie mit seinen eigenen früheren Worten, geschrieben hat.

In den ersten Jahrhunderten celebrirte gewöhnlich der Bischof, unter Beihilfe der Presbyter und Diaconen, die Liturgie. Als zu Ende des dritten Jahrhunderts Kirchen auf dem Lande errichtet wurden, versahen in denselben Presbyter (wie früher in den Gefängnissen ꝛc.) diesen Dienst. Die Diaconen theilten aber die Communion aus.

Jetzt ist sowohl Consecrator als Spender der Eucharistie der Priester (Bischof und Presbyter) und die Spendung durch die Diaconen auf Nothfälle beschränkt [4]). Käme ein Priester in Todesgefahr und wäre kein anderer zugegen, so könnte er sich die Communion auch außer der Messe selbst reichen. Dasselbe wird gestattet, wenn er wegen Gebrechlichkeit lange Zeit nicht celebriren und ein anderer Priester ihn nicht communiciren könnte.

Zur ordnungsgemäßen Spendung der Eucharistie ist ferner die Jurisdiktion erforderlich, deren Inhaber, vom Bischofe abgesehen, der Pfarrer ist. Das Recht, die Communion zu ertheilen, kommt ihm ausschließlich Jenen gegenüber zu, welche sie das erstemal, welche sie um dem österlichen Gebote zu genügen, und welche sie als Viaticum empfangen. Doch kann er andere delegiren. Hat er dieses nicht ausdrücklich gethan, so wird seine Einwilligung präsumirt, so bald Noth drängt und die Erlaubniß nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Ebenso wird angenommen, mit der Erlaubniß zur Celebration sei auch die zur Spendung der Communion gegeben, wenn sie nicht in einem Privatoratorium stattfindet [1]).

Den Religiosen der Mendicantenorden und der Gesellschaft Jesu gestatten päpstliche Privilegien in ihren Kirchen allen Gläubigen die Eucharistie zu reichen. Ausgenommen ist die Reichung des Viaticum und die Spendung der Communion am Ostertage, sofern der Empfänger durch sie dem österlichen Gebote genügen will [2]).

2. Was die Darbringung des Meßopfers betrifft, so berechtiget die durch die Ordination erlangte Vollmacht zur Celebration noch nicht von ihr überall Gebrauch zu machen. Das Recht in einer Kirche Messe zu lesen, kommt dem Vorsteher derselben zu, welcher auswärtigen Geistlichen die Genehmigung zu ertheilen hat. Solchen, welche der Diöcese nicht angehören, soll er sie nur ertheilen, wenn sie sich durch Briefe ihres Bischofes oder Generalvicars, als ordinirte Priester von tadellosem Wandel, ausgewiesen haben [3]).

Durch die Worte Christi: thut dieses zu meinem Andenken, sind die Priester zum Opfern wenigstens an Sonn- und Festtagen verpflichtet [4]). Sie haben hiezu eine Aufforderung mit Rücksicht auf die Gläubigen, auf das Wohl der Kirche und im Hinblick auf Gott, dem ein Opfer dargebracht wird. Deßwegen ist es Liguori (n. 359) zweifelhaft, ob der ohne alle Schuld sei, welcher die tägliche Celebration aus Bequemlichkeit unterläßt.

Seelsorger sollen die Messe lesen, so oft es ihr Amt verlangt. Das ist jedenfalls an allen Sonn- und Festtagen der Fall [5]), an welchen sie das Opfer für die ihnen

---

[1]) Rubr. miss. p. 3. t. 5. n. 2.

[2]) Lig. l. 6. n. 217.

[3]) De exhortatione castitatis. c. 7. [4]) Lig. n. 237.

[1]) Lig. n. 230—239. [2]) Lig. n. 239.

[3]) Trdt. s. 23. c. 16. Dem celebrirenden Priester soll, wenigstens bis zum Offertorium ein Meßdiener zur Seite stehen. Blos im Nothfall dürfte er ohne einen solchen celebriren, oder sich von weiblichen Personen, die an ihren Plätzen bleiben sollen, respondiren lassen.

[4]) Trdt. s. 23. c. 14. [5]) Trdt. l. c.

Anvertrauten darbringen müssen. Zu diesen Seelsorgern (qui animarum curam primariam exercent) werden, außer den Bischöfen und Ordensprälaten, die Pfarrer, Regularen, die zugleich Pfarrer sind und die Vertreter des Pfarrers während der Vacatur, nicht aber Vicarien und Kapläne gerechnet. Priester, die zwei Pfarreien zu versehen haben, müssen in beiden Kirchen appliciren; ausgenommen sind jene Kirchen, die so vereiniget sind, daß sie blos Eine Pfarrei bilden.

Von den Seelsorgern an Frauenklöstern, Spitälern, Gefängnissen und unter den Militärgeistlichen verpflichtet die S. C. C. nur diejenigen, welche förmliche Pfarrer sind, die eine Pfarrei in ihrem Namen und de necessitate verwalten und von welchen die Parochianen die Sacramente empfangen müssen [1]). Doch gestattet Benedict XIV. den Bischöfen, jene Seelsorger von der Applicationspflicht zu dispensiren, welche sehr arm sind und für die Application der sonn- oder festtäglichen Messe ein Stipendium erhalten. Sie haben jedoch die Application für die Gemeinde während der Woche nachzutragen [2]).

Unter den Sonn- und Festtagen, an welchen die Seelsorger das Meßopfer für die ihnen Anvertrauten darbringen müssen, sind nicht nur die gebotenen Festtage, sondern auch die s. g. abgeschafften Feiertage zu verstehen, d. h. jene Feste, deren Feier auf den Sonntag verlegt wurde [3]) oder die zwar in choro gefeiert werden, an welchen aber die Laien zum Besuch der Messe nicht verpflichtet sind.

Weil der Pfarrer nicht nur die Pfarrmesse, sondern auch persönlich appliciren soll, erfülle er, wenn beides nicht möglich ist, wenigstens den zweiten Theil des Gebotes und applicire z. B. die Frühmesse für die Gemeinde, während der die Pfarrmesse celebrirende Priester dieses nach eigener Intention thut [4]).

Der Priester verpflichtet sich ferner zur Application der Messe durch Annahme eines Stipendiums. Jeder darf Stipendien, deren Betrag Diöcesangewohnheit bestimmt, annehmen, soll aber die dadurch übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft erfüllen. Messen, die man in dringender Noth lesen läßt, sollen in der hiefür geeigneten Zeit, Messen, für deren Persolvirung keine Zeit festgesetzt wurde, wenigstens innerhalb zweier Monate celebrirt werden [1]). Für die Application Einer Messe zwei Stipendien anzunehmen, ist ebenso verboten, wie wenn Jemand im Voraus appliciren wollte. Die, welche mit denselben Handel treiben, sind zur Restitution verpflichtet und verfallen der dem Papste vorbehaltenen Excommunication [2]).

Die Application ist gültig, wenn die Messe auch sacrilegisch oder gegen den Willen des Vorgesetzten gelesen wurde, weil sie, aus der potestas ordinis ausfließend, nicht von dem Willen des Obern abhängt. Die Abends zuvor gemachte und nicht widerrufene Intention genügt selbst dann, wenn sie der Priester unmittelbar vor oder während der Celebration zu erneuern vergessen sollte.

3. Es kann sich ereignen, daß der Priester wegen plötzlicher schwerer Erkrankung die Messe unterbrechen muß. Wird es ihm möglich dieselbe selbst zu vollenden, wenn es auch erst nach dem Verlaufe von einer oder zwei Stunden und nachdem er etwas genossen hat, geschehen kann, so ist er hiezu verpflichtet. Wäre dem nicht so, so hat ein anderer Priester, wenn er auch nicht mehr nüchtern oder suspendirt wäre, für ihn einzutreten und die Messe von da fortzusetzen, wo er sie abgebrochen hat. Selbstverständlich hat jedoch der Priester den Vorzug, welcher mit keinem Defekt behaftet ist und findet eine Supplirung nur statt, wenn das Opfer nach der Consecration und vor der Communion unterbrochen wurde. Wäre aber kein supplirender Priester vorhanden, so hätte man die Hostie im Ciborium, den Kelch im Tabernakel aufzubewahren.

Obwohl das Gebot, die Messe nicht zu unterbrechen, sehr strenge verpflichtet, dürfte der Celebrans dieselbe dennoch abbrechen, wenn vor der Consecration ein feindlicher Ueberfall, Brand oder Einsturz der Kirche droht. Treten solche Unfälle nach der Consecration ein, so kann er sogleich zur Sumtion des Sacramentes schreiten [3]). Auf kurze Zeit (etwa eine Stunde) und in Abwesenheit eines anderen hiezu befähigten Priesters, ist es dem Celebrans gestattet den Altar, sowohl vor als nach der Consecration, zu verlassen, um einem Sterbenden die Taufe und Buße zu spenden.

---

[1]) S. C. C. in Egit. 27. Jun. 1789.

[2]) Benedict. XIV. Cum semper oblatas. 19. Aug. 1744.

[3]) Wenn jedoch das Fest nicht nur quoad solemnitatem, sondern, wie in Preußen, auch mit dem Officium auf den Sonntag verlegt ist, so wird die Messe blos am Sonntag (und nicht z. B. auch am 15. August) applicirt, quando quidem missa, quae praecipua divini officii pars est, una simul cum officio ipso translata, existimari debet. Pius IX. Const. Amantissimi. 3. Mai. 1858. cf. Schüch, Handbuch der Pastoraltheol. S. 431. (3. Aufl.)

[4]) S. R. C. 20. Decbr. 1864.

[1]) Lig. n. 317.

[2]) Colligentes eleemosynas majoris pretii pro missis et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrare in locis ubi missarum stipendia minoris pretii esse solent. Pius IX. Const. Apostol. sedis.

[3]) Miss. rubr. p. 3. t. 10. n. 2.

Eine Mahnung zur Vorsicht.

„Beiliegendes Blättchen ist mir in die Hände gefallen und ich erlaube mir, dasselbe zur Kenntnißnahme zu schicken. Der Ablaß von 2000 und 3000 Jahren ist doch ein kolossaler Humbug, den die jedenfalls protestantische Druckerei und Herausgabe macht, um einerseits Geld zu gewinnen, andrerseits den Katholiken die Dummheit in die Schuhe zu schieben." So schreibt uns C. K. in R.

Um was handelt es sich? Der Photograph Alphons Sachs, Melchiorstraße 30 in Berlin, verschleißt ein bei A. Seidel, Spandauerstraße 17, gedrucktes Blättchen, auf dem zunächst berichtet wird, daß einstens Christus dem heil. Bernard auf die Frage: „welches das größte und am wenigsten gekannte Leiden gewesen sei," geantwortet habe: „die Schulterwunde, die ihm das Tragen des Kreuzes verursacht habe." Ein photographisches Bildchen veranschaulicht diese Vision. Außerdem werden hierauf bezügliche Ablaßgebete angeführt, denen Papst Eugen III. Ablaß von 2000 Jahren und 3000 Jahre 640 Tage verliehen haben soll.

Durch Schreiben der S. Congr. Rom. et Univ. Inquisitionis im April 1879 an den Bischof von Nantes, in dessen Diöcese dieses Bildchen mit Gebeten verbreitet wurde, wurde aber erwähntes Bild zurückgewiesen, die Inschrift und die betreffende Legende reprobirt und der Schluß lautet: Proinde opus esse, ut inscriptiones omnes in imagine impressae deleantur. Ueberdies trägt die heil. Congregation dem gedachten Bischofe auf, die Weisungen vom 28. Januar und Februar 1875 in Erinnerung zu bringen, die auf Befehl Papst Pius IX. dd. 13. Mai 1875 waren veröffentlicht worden, und durch die der hochselige Papst vor Verbreitung ungewöhnlicher Andachten warnte, wodurch man Gefahr laufe, selbst glaubensgefährliche Irrthümer unter das christliche Volk zu säen und jedenfalls den Feinden der Religion Anlaß gebe, in ihrer Böswilligkeit auch die reine katholische Lehre und die wahre Andacht in Mißkredit zu bringen.

Die erste dieser Verfügungen ist gegen das Bestreben gerichtet, die Andacht zur hl. Jungfrau in allen Punkten der zum Heilande selbst nachzubilden, und zwar so weit, daß man der Andacht zum kostbaren Blute des Heilandes auch eine solche zur Verehrung des Blutes Mariä, von welchem das Blut Christi genommen worden, zur Seite stellen wollte. Dieses Actenstück ist ein förmliches Verdammungsdecret, und zugleich vom hl. Vater bei der Bestätigung desselben mit einer nachdrücklichen Mahnung zur Vorsicht in solchen Dingen begleitet worden. Der Text ist folgender:

DECRETUM.

Feria IV. Die 13. Ianuarii 1875.

Suprema Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium in tota Republica Christiana contra haereticam pravitatem Inquisitorum Generalium in Feria IV. die 13. Ianuarii 1875 damnavit et proscribit, atque in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit libros qui sequuntur:

I. Del Sangue purissimo e verginale della Madre di Dio Maria SS. — Operetta Dommatico Ascetica. Napoli 1863.

Auctor laudabiliter se subiecit et opus reprobavit.

II. Del Sangue Sacratissimo di Maria — Studii per ottenere la festivita del medesimo. — Perugia 1874.

Auctor laudabiliter se subiecit et opus reprobavit.

Eadem die et Feria.

Sanctissimus Dominus Noster PIUS Divina Providentia PAPA IX. audita super praemissis relatione una cum voto EE. DD. Cardinalium in solita audientia R. P. D. Adsessori impertita Decretum confirmavit et promulgari mandavit.

Mandavit praeterea Eadem Sanctitas Sua, per huiusmodi promulgationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt super iis aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie insuetos cultus titulos etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant, ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati.

Datum Romae die 28. Ianuarii 1875.

Fr. Vincentius Leo Sallua Ord. Praedic. Commissarius Generalis S. R. et Univ. Inquisitionis.

Iuvenalis Pelami S. Rom. et Inquis. Notarius.

Loco † Sigilli.

Die 29. Ianuarii 1875 ego infrascriptus magister Cursorum testor supradictum Decretum affixum et publicatum fuisse in Urbe.

Philippus Ossani Mag. Curs.

Die hier ausgesprochene Warnung des hl. Vaters glauben wir, schreibt das „Crml. Pstbl.," unbedenklich namentlich auf das hie und da hervortretende Bestreben anwenden zu sollen, die Andacht zum hl. Joseph der gegen die hl. Mutter Gottes in allem nachzubilden; so besonders darin, daß man auf Bildern

der hl. Familie, wo der Heiland und die hl. Jungfrau mit ihren Herzen dargestellt sind, auch das Herz des hl. Joseph darstellt oder auch einfach die drei Herzen mit eigenen Symbolen zusammenstellt, was natürlicherweise dahin führen mußte, eine eigene und zwar ganz unberechtigte Andacht zum Herzen des hl. Joseph anzuregen. Denn die Andacht zu den hh. Herzen Jesu und Mariä ist nicht eine bloße Verehrung der reinen und heiligen Gesinnungen resp. der Heiligkeit des Geistes dieser erhabenen Personen. Sie stützt sich namentlich auf die in dem Herzen als dem Brennpunkte des ganzen Lebens in lebendigster und anschaulichster Weise sich darstellende ursprüngliche vollkommene Reinheit und Heiligkeit ihrer ganzen Natur nach Leib und Seele, inwiefern dieselbe eine wesentliche Folge und ein Abglanz der erhabenen Würde der Person ist, welcher die Natur angehört. Die Abbildung und Verehrung des Herzens des hl. Joseph müßte mithin entweder voraussetzen oder doch den durchaus falschen und undogmatischen Gedanken nahe legen, daß auch der hl. Joseph unbefleckt empfangen worden sei.

In dem zweiten Actenstücke, welches wir hier mittheilen, hat der hl. Stuhl selbst von der eben ausgesprochenen Mahnung noch eine specielle Anwendung gemacht auf die hie und da eingeschlichene Mißdeutung der an sich von Rom gebilligten Andacht zu „Unserer lieben Frau vom heil. Herzen Jesu.“ Der Bischof von Przemysl in Galizien hatte über diese Mißdeutung an den heil. Vater berichtet, und dieser hat durch einen Erlaß des heil. Officiums folgende Erklärung darüber abgeben lassen.

Ex s. congregatione S. R. U. inquisitionis.

EPISTOLA

ad Revmum. Episcopum Premisliensem Latinorum in Gallitia.

Illme. ac Rme. Dne. uti Frater.

Supplici libello per Nuntium apostolicum Vindobonensem SSmo. Domino nostro Pio Papae IX. oblato ac commendato exponebat Amplitudo Tua in ista dioecesi Premisliensi latinorum, sicuti in tota Polonia, vigere ac florescere devotionem erga Beatissimam Virginem incarnati Verbi Matrem immaculatam, piaque sodalitia in eius honorem aprobata frequenter fuisse inducta, quae inter recentissime erectum illud sic dictum: *Notre-Dame du Sacré-Coeur,* a Sede Apostolica indulgentiarum favoribus ditatum, plurimos inibi numerare asseclas. Addebat insuper, ipsam cum gaudio accepisse mox factam versionem gallicae invocationis, quae genio linguae polonicae quam maxime respondens sonat idem ac *Mater Cordis Jesu,* adnotans per eam optime occurri erroneae ac periculosae quorumdam versioni in idem idioma, quae invocationi *Regina Cordis Jesu* responderet. Quibus praeiactis rogat eadem Amplitudo Tua, ut genuinae ac pietati congruae versioni seu invocationi, polonica lingua ut supra expressae, indulgentiae gallicae invocationi *Notre-Dame du Sacré-Coeur,* iam concessae et in posterum concedendae applicari valeant.

Porro Emi. Patres Cardinales una inquisitores generales, quibus rei cognitio a SSmo. Domino Nostro commissa est, haud potuerunt quin ex huiusmodi expositione deprehenderent ac laudarent zelum et studium Amplitudinis Tuae in protuenda fidei puritate, quae identidem, praesertim hisce diebus a viris, utut piis, sed nimio forsan novitatis amore abreptis, incaute posthaberi videtur, haud perpendentes periculum, ne doctrinis variis ac peregrinis rudium saltem fidelium mentes a recto pietatis ac devotionis sensu facile abducantur. Cui sane ut occurreret alias iam suprema S. Congregatio, ipso auctorante Pontifice, reprehendendos ac monendos censuit eos, qui memorati sodalitii titulum explicare eiusque sensum illustrare adlaborabant, Ecclesiae traditioni, rectoque catholico sensui haud plene cohaerentes, praedicatum potentiae B. M. Virginis ex eius divina maternitate emanans plus aequo extollebant, et novum ita magnificabant titulum, quasi novus celsitudinis ac gloriae cumulus hactenus ignotus Virgini ex eo accesserit, et quasi in eius sublimis dignitatis notione, qualem hucusque iuxta SS. Patrum doctrinam tenuit Ecclesia, aliquid desideraretur; haud considerantes quod quamvis plurimum ipsa apud Filium valeat, attamen pie asseri nequit, quod imperium super eodem exerceat. Hoc sane sensu apostolica sedes titulum *Notre-Dame du Sacré-Coeur* haud improbandum censuit, eo quod Christi fideles hac formula eam invocant uti eorum Dominam. Huc quoque se refert decretum iam editum, quo instantibus probari titulum verbis polonicis redditum, quae significabant *Regina Cordis Jesu,* praescriptum fuit servandam esse invocationem gallicam: *Notre-Dame du Sacré-Coeur,* sub quoque idiomate. Huc demum subsequens Pontificis mandatum, ut simulacra seu picturae cultui dicandae repraesentare debeant Virginem Puerum Jesum non ante genua sed ulna gestantem. Quae quidem innuisse iuverit, ut plene perspiciatur Sedis Apostolicae sollicitudo ac vigilantia, nedum in damnandis ac proscribendis erroribus, qui palam catholicis veritatibus oppo-

nuntur, sed et in reprobandis commentis ac sententiis, quae de hoc aliisque id genus argumentis prodeuntes, doctrinae puritatem obumbrare vel leviter videantur.

Ceterum tuae petitionis obiectum quod attinet, scias, nihil impedimento esse quominus sodalitium isthic erectum eiusdem indulgentiarum thesauri particeps fiat quo principale Issodouni ditatum fuit, dummodo tamen sensus tituli seu invocationis polonico idiomate vertendae significationi tituli gallici: *Notre-Dame du Sacré-Coeur* fideliter respondeat. Haec ex amplissimi Ordinis mente plene a SSmo. Domino Nostra probata Amplitudini Tuae praescribenda lubenter habui. Ad me quod attinet impensos animi mei sensus testatos tibi volo dum fausta omnia ac felicia a Domino precor.

Amplitudinis tuae,

Romae die 28. Februarii 1875

Addictissimus uti frater

C. Card. Patrizi.

Rmo. Episcopo Presmisliensi latinorum in Galitia.

Hiernach darf man also dem Titel: Notre Dame du sacré coeur nicht den schon seinem Wortlaute widersprechenden Sinn: „Königin des hl. Herzens" geben, der nur durch La Dame du sacré coeur ausgedrückt werden könnte. Die Andacht bezieht sich vielmehr auf Maria als unsere Königin oder „Unsere liebe Frau," und die Apposition: du sacré coeur, vom hl. Herzen, soll bloß dieser Andacht eine besondere Richtung und Weihe geben, indem sie auf die überaus innigen und lebendigen Beziehungen hinweist, in welchen Maria zum hl. Herzen steht — nicht bloß als besonderer und erster Gegenstand seiner kindlichen Liebe, sondern auch als dessen erste Verehrerin, — und durch welche ihre vorzügliche Macht über dasselbe nicht als die einer gebietenden Königin, sondern als die einer bittenden Mutter begründet wird. Die von dem polnischen Bischofe vorgeschlagene Version: mater cordis Iesu, gibt zwar nicht denselben falschen Sinn, wie die andere: regina cordis Iesu, und ist daher auch von dem hl. Stuhle nicht ihres falschen Sinnes wegen verworfen worden, sondern weil die Formel etwas Gezwungenes und Unnatürliches an sich hat und zugleich für die falsche Deutung immer noch Raum läßt. Aus ähnlichen Gründen hat der hl. Vater ferner die bisher üblich gewesene und auch von ihm selbst zu Anfang, ehe die Gefahr der Mißdeutung deutlich hervorgetreten war, nicht mißbilligte bildliche Darstellung des Gegenstandes der Andacht für die Zukunft untersagt. Die Stellung nämlich, in welcher der Heiland als Kind mit geöffnetem Herzen vor den Knieen seiner hl. Mutter stehend dargestellt wurde, legt zu sehr den Gedanken an ein fortdauerndes Verhältniß der Unterordnung nahe.

Aus dem Seelsorgsleben.

(Ein sehr gefährlicher Widersacher) der pastorellen Thätigkeit ist die moderne Gewerbefreiheit, insbesondere die Schankfreiheit, welche so viel Lasterstätten geschaffen hat. Es werden alle Mittel angewendet, keine Kosten gescheut, um die etwa nöthige Erlaubniß zum Ausschank zu erlangen, es ist ja das Leben eines Gastwirthes ganz angenehm, gern verläßt der Handwerker das mühsame Handwerk, um als Gastwirth einen Herrn zu spielen. Erstaunlich haben sich daher diese Schankstätten vermehrt. Als ich Caplan in Oppeln war, gab es in Sacrau bei Oppeln kein Wirthshaus, das Dorf war sehr wohlhabend, jetzt sehe ich drei Gasthäuser nebeneinander in demselben Dorfe stehen und manche Bauerstelle in Gefahr. Die zahlreichen Wirthe und Wirthinnen lassen nichts unversucht, um Gäste anzulocken und Geld zu verdienen. Es ist dies das letzte und gefährlichste Mittel, welches Leib und Seele ruinirt und manches Vermögen zerstört. Um recht viel Theilnehmer bei den Tanzlustbarkeiten zu haben, werden die Hochzeiten an den Sonntagen abgehalten. Den Brautleuten wird dies schon lange vorher eingeredet beim freien Trunk, daß es angemessen sei, keinen Arbeitstag zu versäumen, Fabriken und Dominien gäben ja sonst keinen Urlaub, der für Sonntagsheiligung eifernde Geistliche steht nun wehrlos da, es wird ihm noch gesagt, wie man bei dieser Noth der Zeit keinen Arbeitstag versäumen dürfe. Wird die kirchliche Trauung Sonntags verweigert, so kommt es vor, daß ohne diese die Hochzeitmusik am Sonntag abgehalten wird. Das unheilvolle Civilstandsgesetz stellt den Geistlichen machtlos hin. Eine Quelle des Unglücks sind diese modernen Freiheiten, welche der Liberalismus spendet, nur die Thätigkeit des Geistlichen ermangelt der Freiheit.

Czarnowanz. Lic. Swientek.

(Die Gastfreundschaft) zählt der heilige Paulus unter denjenigen Eigenschaften auf, welche den Vorsteher einer christlichen Gemeinde zieren sollen. So einfach auch die Lebensweise v. Galen's war, so unterließ er doch nicht die schöne Sitte der Gastfreundschaft zu üben. Alle, die ihn besuchten, nahm er mit Freundlichkeit auf, zog sie an seinen Tisch und hielt darauf, daß auch die übrigen Bewohner seines Hauses seine Gäste mit Zuvorkommenheit behandelten. Kamen benachbarte oder sonst ihm befreundete Geistliche, so empfing er sie mit großer Herzlichkeit, und liebte es, mit ihnen in heiterer Weise zu verkehren. Alles Steife und Ceremonielle war aus dem Pfarrhause verbannt.

Am Liebsten waren ihm diejenigen Gäste, welche in kindlich-gemüthlicher Weise, vergnügt und offen an der Unterhaltung sich betheiligten. Bei solchen fand er seine Erholung.

(Aus dem Leben des Grafen Galen, Pfarrers zu Lembeck. (Westph.)

Literatur.

Aus dem Verlage von Herder (Freiburg) liegen uns folgende Werke vor:

Das heilige Meßopfer von Dr. N. Gihr, in zweiter, vermehrter, verbesserter Auflage. Preis 7 M. 50 Pfg.

Die nachbessernde, feilende Hand, welche an dem Werke überall angelegt wurde, macht sich insbesondere bemerkbar an den zahlreichen archäologischen, liturgischen und rubricistischen Zusätzen, dagegen wurden manche ascetischen Ausführungen der ersten Auflage gestrichen, so daß das Werk, das sich einer sehr günstigen Aufnahme bei seinem ersten Erscheinen zu erfreuen hatte, in dieser verbesserten Auflage sicher noch mehr dazu beitragen wird, den Wunsch seines Verfassers zu erfüllen, „zur Offenbarung und Verherrlichung der „unerforschlichen Reichthümer" des eucharistischen Opfers beizutragen.

Accessus et Recessus Altaris. Eine sehr empfehlenswerthe Sammlung von Gebeten zur Vorbereitung und Danksagung bei der heil. Messe. Ausstattung vortrefflich. Format handlich.

Das neue Gott- und Jesus-Büchlein. Ein nach Christoph Schmid in 3. Auflage bearbeitetes, ebenso reichhaltiges, belehrendes wie ansprechendes Gebetbüchlein für Kinder des zweiten Schuljahres.

Von dem wiederholt empfohlenen Predigtwerk des hochw. Bischofs von Speyer J. Ehrler: **Das Kirchenjahr,** in 2. Aufl., ist das 16. Heft erschienen, das die Sonntage vom 7. bis 17. nach Pfingsten umfaßt. Preis pro Heft 1 M. 50 Pf.

Abriß der Rhetorik von N. Schleiniger. 2. Aufl.

Wenn auch nur ein Abriß aus dem größeren Werke des gefeierten Jesuiten: „Grundzüge der Beredsamkeit" für Gymnasien bestimmt, so sind wir gleichwohl überzeugt, daß dieser Abriß in unserer redewichtigen Zeit sehr Vielen auch in dieser, über das Gebiet der Rhetorik leicht orientirenden Form willkommen sein wird. M.

Notizen.

(Bei Verpachtung von Kirchen- und Pfarrländereien,) schreibt das „Köln. Pastoralbl.", ist es von großer Wichtigkeit, die durch die neue Gerichtsordnung getroffenen Aenderungen in Betreff der Execution stipulirter Leistungen zu beachten. Insbesondere ist zu bemerken, daß selbst der notarielle Verpachtungsact nicht mehr, wie früher, an sich schon einen executorischen Titel bildet. Dazu ist vielmehr nothwendig, daß der Schuldner in dem Acte ausdrücklich seine Einwilligung dazu erklärt, daß der gegenwärtige Act als executorischer Titel gelten solle. Um sicher zu gehen, muß man daher den Notar auf die Erfüllung dieser Bedingung aufmerksam machen.

(Die Ausspendung der heil. Communion betr.) hat unlängst ein Correspondent des „Freib. Kath. Kirchenbl." auf das eine und andere Versehen aufmerksam gemacht, welches „selbst sehr gewissenhafte und fromme Priester" sich dabei zu Schulden kommen lassen. Ein Versehen, das bei dieser heil. Handlung zwar selten vorkommt, in der Regel nur, „wenn's sehr presst," das aber entschieden gegen die dem Heiligsten gebührende Reverenz und ganz rubrikenwidrig ist und deshalb gar nicht vorkommen sollte, hat Einsender dieses schon bemerkt, das Versehen nämlich, daß die heil. Communion blos mit der Stola ohne Chorrock gespendet wird. Gar nie, selbst nicht bei der Provision von Kranken, sollte laut Rubriken das Allerheiligste ohne Chorrock gespendet werden, wenn es sich auch um Kranke handelt, die während eines längeren Leidens öfters beichten und communiciren. Bei solchen, sagen die Liturgisten, solle man, wenn man nicht jedesmal „öffentlich" gehen will, das Chorhemd durch einen Ministranten in das betr. Haus voraustragen lassen oder selbst am Arme mitnehmen. — Wenn sodann ein Tabernakel derart eingerichtet ist, daß das Ciborium und die große heil. Hostie für die Monstranz in demselben Raume sind, so ist es nicht in der Ordnung, daß während der Spendung der heil. Communion die Thüre des Tabernakels offen gelassen wird, so daß das Repositorium mit der großen heiligen Hostie aller Welt sichtbar ist. Es kommt das aber thatsächlich vor — auch bei eifrigen Priestern. Auf jeden Fall sehr angemessen, wenn auch nicht stricte vorgeschrieben, ist es ferner, wenn der Priester auf dem Wege von der Communionbank zum Altar nach der Spendung des allerheiligsten Sacramentes das „o sacrum convivium" mit der entsprechenden Oration verrichtet; wird aber auch häufig aus Versehen unterlassen.

(Ein passendes Schulgebet in der jetzigen Schulnoth.) Der „Sendbote" in Innsbruck veröffentlicht folgendes kurze Gebetlein: „Süßes Herz Jesu, rette die Kinder! Liebe Mutter Gottes, beschütze sie! Heiliger Schutzengel, vertheidige sie!" Diese Sprüchlein haben, wie der „Sendbote" weiter berichtet, auch schon die kirchliche Bestätigung durch die S. Congreg. Rit. in Rom gefunden, indem dieselbe dies kurze Gebet gutgeheißen hat.

(Die Gebete bei Anlegung der Paramente) sind nur vor der Celebration der h. Messe, nicht vor anderen Funktionen vorgeschrieben; sie verbinden den Celebrans sub veniali (S. Lig. theol. m. l. 6. n. 410). Praeterea notandum, Sacerdotem dum sacris induitur vestibus vel vestitus in sacristia exspectat, nemini posse loqui, neque loquentibus aures praebere, sed orationi et meditationi incumbere debere. (de Herdt.)

(Ist es erlaubt, die hl. Oelung ohne superpelliceum blos mit Anwendung der Stola zu ertheilen?) Nein, ausgenommen den casus extremae necessitatis. So hat die S. Rit. Congreg. auf die Anfrage: „An sacramentum extremae Unctionis cum sola Stola administrari possit?" geantwortet (16. Dec. 1826). Negative et eliminata consuetudine servetur Ritualis Romani praescriptum.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Emer. Erzpriester und Pfarrer Augustin Sauer in Riemertsheide, † 10. Juli 1880.

Emer. Pfarrer von Zobten am Berge Joseph Graupe in Groß-Glogau, † 15. Juli 1880.

Pfarrer Anton Josch in Broschütz, † 21. Juli 1880.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.